

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 27a Abs. 6 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 21. Mai 2013 beschlossen.

Der Rektor hat diese Änderung am 22.05.2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderungen der Ordnung der Graduierten-Akademie

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität“ durch die Angabe „§ 27 a Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität (GO)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der strukturierten Förderung des“ durch das Wort „den“ ersetzt, nach dem Wort „Nachwuchs“ die Worte „zu unterstützen, insbesondere“ eingefügt und das Wort „besten“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Doktoranden“ die Worte „und Postdoktoranden“ eingefügt und nach dem Wort „Qualifizierungsangebot“ werden die Worte „für Doktoranden und Postdoktoranden“ gestrichen.
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. eine zentrale Servicestelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für mit dessen Förderung Befassten zu betreiben“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „befristet eingerichtete“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
„Promovierte Mitarbeiter und Stipendiaten (Postdoktoranden), die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach Abs. 1 tätig sind.“
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen sowie Postdoktoranden und Doktoranden können, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 3 sind, auf Antrag aufgenommen werden.“
 - d) In Absatz 6 Nr. 5 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder Angehöriger“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Direktorium wird vom Rat der Akademie gewählt und vom Präsidium der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der wissenschaftliche Direktor wird vom Direktorium aus dessen Mitte für die Zeit von drei Jahren gewählt und vom Präsidium bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Rat der Akademie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vergabe von Promotionsstipendien und schlägt entsprechend § 87 Satz 1 ThürHG dem Leiter der Hochschule die zu beauftragende Person für die „Gastprofessur“ der Graduierten-Akademie („Scientist in Residence“) vor.“
 - b) Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. ein Vertreter aus dem Kreise der Postdoktoranden, die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 tätig sind,“
 - bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. drei Vertreter aus dem Kreis der Doktoranden.“
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Ein Vertreter des Doktorandenrates kann an den Sitzungen beratend und mit Rederecht teilnehmen und Anträge stellen.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Wahlgrundsätze**

- (1) Es finden freie, gleiche und geheime Wahlen statt.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergänzungswahlen sind nicht vorgesehen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Kandidierende zur Auswahl stehen, jedoch nicht mehr als Sitze zu vergeben sind. Kumulieren ist nicht zulässig.
- (4) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

8. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 13 neu eingefügt:

**„§ 8
Wahlrecht**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die in der Graduierten-Akademie tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 8 Abs. 2 der Grundordnung. Grundlage des Wählerverzeichnisses der Doktoranden ist das elektronische Doktoranden-Erfassungssystem.

**§ 9
Gruppenzugehörigkeit**

- (1) Die Gruppen werden entsprechend § 2 Abs. 3 gebildet.
- (2) Jede Gruppe bildet in der Regel einen gemeinsamen Wahlbereich. Der Rat der Graduierten-Akademie kann eine Gruppe auch in zwei Wahlbereiche aufteilen.

**§ 10
Wahlleitung**

- (1) Der Geschäftsführer der Graduierten-Akademie nimmt die Wahlleitung wahr.
- (2) Aufgabe der Wahlleitung ist die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung kann administrative Aufgaben an das Wahlamt der Universität übertragen.

**§ 11
Wahlvorstand und Wahlausschuss**

- (1) Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.
- (2) Ein Wahlausschuss ist nur bei einem der Wahlverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu bilden. Er besteht aus je einem Mitglied der drei Gruppen.

**§ 12
Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt in der Wahlbekanntmachung das Wahlverfahren.
- (2) Die Wahlen können
 1. als Briefwahl
 2. als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag
 3. als elektronische Wahl stattfinden.
- (3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden die Wahlunterlagen elektronisch übermittelt.

(4) Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.

**§ 13
Amtszeit**

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Dauer beträgt für die Mitglieder gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 drei Jahre, für die übrigen Gruppen ein Jahr.“

9. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden zu §§ 14 bis 18.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung der Graduierten-Akademie in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 22.05.2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena